

Behördenverordnung

vom 15. Juni 1998¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der kantonalen Behördenmitglieder.

Begriff und Geltungsbereich

²Als solche gelten die Mitglieder der Standeskommission, des Grossen Rates, der Gerichte, ständiger und nicht ständiger kantonalen Kommissionen sowie die Vermittler.

³Vorbehalten bleiben eingehendere Bestimmungen über die Behördenmitglieder in Spezialerlassen.

Art. 2

Die Behördenmitglieder haben ihre amtlichen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Kantons fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

Amtserfüllung

Art. 3³

¹Die Behördenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind, verpflichtet.

Amtsgeheimnis

²Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

³Amtliches Material ist, soweit es nicht dem Nachfolger zur Weiterführung des Amtes zu überlassen ist, der Behörde oder der verantwortlichen Stelle zurückzugeben oder auf deren Anweisung zu vernichten.

¹ Mit Revisionen vom 23. Juni 2003, 25. Oktober 2004, 20. Oktober 2008, 5. Dezember 2011, 22. Oktober 2012, 3. Dezember 2012, 24. Juni 2013, 2. Dezember 2013 und 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003 und 1. Dezember 2014.

³ Eingefügt (Abs. 3) durch GrRB vom 3. Dezember 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

Art. 4

Verbot der An-
nahme von Ge-
schenken

Den Behördenmitgliedern ist es untersagt, für Amtshandlungen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Art. 5

Vermögens-
rechtliche Ver-
antwortlichkeit

¹Der Kanton haftet für Schäden, die durch widerrechtliche, in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorgenommene Handlungen oder Unterlassungen der Behördenmitglieder entstanden sind.

²Für vorsätzlich oder grobfahrlässig dem Gemeinwesen zugefügten Schaden haften Behördenmitglieder zivilrechtlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 6¹

Entschädigung

Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:

1. Der Standeskommission

Mitglieder der Standeskommission	Fr.	90'000.—
Zulage regierender Landammann*	Fr.	22'500.—

2. Übrige Behördenmitglieder

Kantonsgerichtspräsident	Fr.	18'000.—
Grossratspräsident	Fr.	3'100.—
Präsident Erbschaftsbehörde innerer Landesteil	Fr.	1'600.—
Präsident Erbschaftsbehörde äusserer Landesteil	Fr.	550.—
Präsident Fachkommission Heimatschutz	Fr.	5'300.—
Mitglieder Fachkommission Heimatschutz	Fr.	1'200.—

Art. 6a²

Sitzungsgelder
und Spesen
Standeskommission

¹Die Mitglieder der Standeskommission erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten anstelle von Sitzungsgeldern eine pauschale Entschädigung von Fr. 7'000.— pro Jahr. Der regierende Landammann erhält zusätzlich Fr. 2'000.— pro Jahr.

²Die Mitglieder der Standeskommission erhalten für Spesen im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten innerhalb der Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh. und

¹Abgeändert (Abs. 1 Ziff. 2.) durch GrRB vom 23. Juni 2003. Abgeändert (Abs. 1 Ziff. 1.) durch GrRB vom 25. Oktober 2004 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005). Abgeändert durch GrRB vom 20. Oktober 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009). Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Inkrafttreten: 1. Januar 2012). Abgeändert durch GrRB vom 22. Oktober 2012 (Abs. 1 Ziff. 2) und 3. Dezember 2012 (Abs. 1 Ziff. 1; Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Aufgehoben (Abs. 2) durch Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014). Abgeändert durch GrRB vom 2. Dezember 2013 (Abs. 1 Ziff. 2; Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Eingefügt durch GrRB vom 3. Dezember 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

St.Gallen eine pauschale Entschädigung pro Jahr von Fr. 5'000.—. Mitglieder aus Oberegg erhalten zusätzlich Fr. 5'000.—. Der regierende Landammann erhält überdies Fr. 1'000.—.

³Spesen im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten ausserhalb des genannten Gebiets werden separat abgerechnet.

⁴Die Entschädigung für besondere Beanspruchungen richtet sich nach Art. 8 Abs. 4.

Art. 7¹

¹Austretenden Mitgliedern der Standeskommission wird eine jährliche Austrittsentschädigung von höchstens der Hälfte der zuletzt bezogenen Entschädigung als Mitglied der Standeskommission - ohne Pauschalen, Zulagen, Verwaltungsratshonorare und dergleichen - ausgerichtet. Der Anspruch ist auf die Anzahl Jahre der Zugehörigkeit zur Standeskommission, längstens aber bis zur Erreichung des AHV-Alters, begrenzt.

Austrittsentschädigung Standeskommission

²Sofern das gesamte jährliche Brutto-Erwerbseinkommen nach dem Austritt aus der Standeskommission inkl. Einkünften aus Wertschriften, Liegenschaften, Sozialversicherungen, sonstigen Leistungen und obiger Austrittsentschädigung das Eineinhalbfache der Entschädigung eines Mitgliedes der Standeskommission übersteigt, wird die Austrittsentschädigung um den übersteigenden Betrag gekürzt.

³Die Ausrichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Anspruch entsteht frühestens nach acht vollen Amtsjahren als Mitglied der Standeskommission bis zum Rücktritt und sofern im Rücktrittsjahr mindestens das 50. Altersjahr erreicht wird.
- Das zurücktretende Mitglied der Standeskommission hat mündlich Antrag zu stellen. Die Einstufung erfolgt durch den Säckelmeister bzw. für den Säckelmeister durch den regierenden Landammann.

⁴Die Auszahlung erfolgt in zwölf gleichen Monatsbeträgen.

Art. 8²

¹Mitglieder des Grossen Rates, der Gerichte und der kantonalen Kommissionen erhalten für amtliche Tätigkeiten wie Sitzungen, Besprechungen, Delegationen und Bereisungen ein Sitzungsgeld von Fr. 100.— für den halben und Fr. 200.— für den

Sitzungsgeld

¹Eingefügt durch GrRB vom 25. Oktober 2004 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005). Neue Artikelnummerierung durch GrRB vom 20. Oktober 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009). Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 3. Dezember 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003 (Abs. 1; Inkrafttreten: 1. Januar 2009). Neue Artikelnummerierung und Abs. 5 aufgehoben durch GrRB vom 20. Oktober 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009). Abgeändert durch GrRB vom 5. Dezember 2011 (Abs. 3; Inkrafttreten: 1. Januar 2012). Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 3. Dezember 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert durch GrRB vom 2. Dezember 2013 (Abs. 1; Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

ganzen Tag. Das Präsidium erhält einen Zuschlag von Fr. 20.— pro Halbtage. Die Standeskommission regelt das Nähere.

²Die Mitglieder der Gerichte beziehen für den halben Tag nebst den oben aufgeführten Sitzungsgeldern eine Entschädigung für Aktenstudium von Fr. 60.— pro Halbtagsitzung.

³Das Gericht legt für den Referenten eine zusätzliche Entschädigung fest und kann in besonders aufwendigen Gerichtsfällen die Entschädigung für das Aktenstudium nach Abs. 2 angemessen erhöhen.

⁴Besondere Beanspruchung von Behördemitgliedern (wie Gutachtertätigkeit, Erstellung von gesetzgeberischen Entwürfen usw.) wird nach Massgabe der aufgewendeten Zeit angemessen entschädigt. Diesbezügliche Rechnungen sind vom Säckelmeister zu visieren. Ist der Rechnungssteller der Säckelmeister selbst, obliegt das Visumsrecht dem regierenden Landammann.

Art. 9¹

Ergänzende Regelungen

¹Weitere Entschädigungen werden durch die Standeskommission geregelt.

²Sie kann für Kommission, für die sie Wahlorgan ist, die Entschädigungen näher regeln.

Art. 10²

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Neue Artikelnummerierung durch GrRB vom 20. Oktober 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009). Eingefügt (Abs. 2) durch GrRB vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Neue Artikelnummerierung durch GrRB vom 20. Oktober 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009).